
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Studierendenwerk West:Brandenburg

Satzung des Studierendenwerks West:Brandenburg

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Vom 24. Juni 2024

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Potsdam hat auf Grundlage des § 79 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2014, durch Beschluss vom 21. November 2022 sowie auf Grundlage des § 88 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 durch Beschluss vom 24. Juni 2024 die Satzung des Studierendenwerks West:Brandenburg erlassen. Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Satzung am 7. August 2024 genehmigt.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Das Studierendenwerk West:Brandenburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen Studierendenwerk West:Brandenburg. Sein Sitz ist Potsdam.

(2) Das Studierendenwerk West:Brandenburg führt ein eigenes Dienstsiegel.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Das Studierendenwerk West:Brandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Studierendenwerk West:Brandenburg ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Studierendenwerks West:Brandenburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Studierendenwerk West:Brandenburg hat die Aufgabe, für die Studierenden

1. der Fachhochschule Potsdam,
2. der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF,
3. der Technischen Hochschule Brandenburg,
4. der Technischen Hochschule Wildau,
5. der Universität Potsdam,
6. der ESAB Fachhochschule für Sport und Management Potsdam,
7. der Fachhochschule XU Exponential University of Applied Sciences,
8. der Gisma University of Applied Sciences,
9. der GU Deutsche Hochschule für angewandte Wissenschaften,
10. der HMU Health and Medical Campus Potsdam University Potsdam,
11. der HSD Hochschule Döpfer,
12. der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane,
13. der Theologischen Hochschule Elstal,
14. der University of Applied Sciences Europe

Dienstleistungen auf sozialem, wirtschaftlichem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet zu erbringen.

Es erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch

1. die Errichtung und Bewirtschaftung von Pflegeeinrichtungen und von Einrichtungen für das studentische Wohnen,
2. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Bereitstellung einer Freizeitunfallversicherung, soweit nicht andere Vorschriften bestehen, und
3. die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, soweit ihm diese Aufgabe übertragen ist, die Gewährung von Beihilfen und Darlehen sowie weitere Maßnahmen der Studienförderung.

(2) Das Studierendenwerk West:Brandenburg erbringt seine Leistungen für die Studierenden der dem Studierendenwerk West:Brandenburg unter § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 zugeordneten Hochschulen. Für die im Absatz 1 Nummer 6 bis 14 genannten Hochschulen ist die Wahrnehmung der Aufgaben auf die Durchführung von Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 beschränkt. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 können Pflegeleistungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen auch an Studierende von Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung erbracht werden, wenn und solange dies zweckmäßig erscheint und wirtschaftliche Nachteile nicht zu erwarten sind. Das Studierendenwerk West:Brandenburg kann zusätzlich zu den gesetzlichen Aufgaben weitere Aufgaben übernehmen, soweit die Erfüllung nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch das Studierendenwerk West:Brandenburg begründet keine zusätzlichen staatlichen Zuweisungen.

(3) Das Studierendenwerk West:Brandenburg kann die Dienstleistungen nach Absatz 1 auch für Studierende an nichtstaatlichen Hochschulen und Auszubildende an Berufsakademien erbringen. Über die zu erbringenden Dienstleistungen und deren Vergütungen sind Vereinbarungen mit den nichtstaatlichen Hochschulen und Berufsakademien zu treffen, die der Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörden bedürfen.

(4) Das Studierendenwerk West:Brandenburg kann Einrichtungen der Kinderbetreuung unterhalten sowie Räume und Anlagen zur Förderung kultureller und sportlicher Interessen der Studierenden bereitstellen, soweit dies nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht.

(5) Das Studierendenwerk West:Brandenburg gestattet seinen Beschäftigten und den Beschäftigten der Hochschulen, die in die Zuständigkeit des Studierendenwerks West:Brandenburg einbezogen sind, die Benutzung seiner Einrichtungen, soweit die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann gegen kostendeckendes Entgelt die Benutzung gestattet werden.

(6) Das Studierendenwerk West:Brandenburg kann die Errichtung und Bewirtschaftung von Wohneinrichtungen für Gastwissenschaftler*innen und Neuberufene sowie Gäste der Hochschulen als weitere Aufgabe übernehmen. Zusätzlich kann es das Angebot von Pflegeleistungen für Dritte übernehmen.

§ 4

Organe

Organe des Studierendenwerks West:Brandenburg sind

1. der Verwaltungsrat nach § 88 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und
2. die Geschäftsführung nach § 89 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studierendenwerks West:Brandenburg von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere

1. die Aufstellung von Grundsätzen über die Tätigkeit des Studierendenwerks West:Brandenburg und die Entwicklung seiner Einrichtungen,
2. der Erlass der Satzung und der Beitragsordnung sowie die Festsetzung der Beitragshöhe,
3. der Erlass der Ordnungen über die Nutzung der vom Studierendenwerk West:Brandenburg betriebenen Einrichtungen,
4. die Wahl der Geschäftsführung sowie deren Bestellung und Abberufung nach Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde,
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplanentwurf sowie die Kontrolle der Einhaltung des Wirtschaftsplanes,
6. die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
7. die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung, zur Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; im Anwendungsbereich der §§ 64 und 65 der Landeshaushaltsordnung bedarf es soweit auch der Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde,
8. die Auswahl der Abschlussprüfungsgesellschaft.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks West:Brandenburg besteht aus Mitgliedern der unter § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 zugeordneten Hochschulen, einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, einer Vertretung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde und einer beschäftigten Person des Studierendenwerks West:Brandenburg.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören mit beschließender Stimme an:

1. sechs Studierende,
2. fünf nichtstudentische Hochschulmitglieder, von denen mindestens zwei Hochschullehrkräfte sein sollten,
3. eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens mit einschlägigen Fachkenntnissen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
4. eine Vertretung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde.

Die Zusammensetzung ist so zu bestimmen, dass die unter § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 zugeordneten Hochschulen angemessen vertreten sind. Dem Verwaltungsrat gehören je Hochschule mindestens ein Mitglied der Studierendenschaft und ein nichtstudentisches Hochschulmitglied an.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme an:

1. die Kanzler*innen der unter § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Hochschulen, soweit sie nicht bereits Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind,
2. eine beschäftigte Person des Studierendenwerks West:Brandenburg.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Auf Beschluss des Verwaltungsrats nimmt die Geschäftsführung an Beratungen, die sie selbst betreffen, nicht teil.

(5) Der Verwaltungsrat wählt mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte ein Hochschulmitglied der unter § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Hochschulen, das entweder eine vorsitzende Person eines Hochschulpräsidiums, Vertretung einer vorsitzenden Person eines Hochschulpräsidiums oder Hochschullehrkraft ist als Vorsitz und für den Fall der Verhinderung der vorsitzenden Person eine Stellvertretung.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Bildung des Verwaltungsrats

(1) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 werden vom obersten beschlussfassenden Organ der Studierendenschaft der jeweiligen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks West:Brandenburg gewählt.

(2) Die nichtstudentischen Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 werden von dem in der jeweiligen Grundordnung bestimmten zentralen Hochschulorgan gewählt. Die Studierenden sind hierbei nicht wahlberechtigt.

(3) Die Person des öffentlichen Lebens nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 wird durch die anderen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt.

(4) Die Vertretung der Beschäftigten nach § 6 Absatz 3 Nummer 2 wird von den Beschäftigten des Studierendenwerks West:Brandenburg gewählt.

(5) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung bestellt die Vertretung nach § 6 Absatz 2 Nummer 4.

(6) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, übt das bisherige Mitglied das Amt bis zur Neuwahl weiter aus.

(7) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 rückt das Ersatzmitglied als Mitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, erfolgt für den Rest der Amtsperiode des Verwaltungsrats eine Neuwahl.

(8) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des übernächsten Jahres. Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrats endet.

§ 8

Verfahrensgrundsätze

(1) Die vorsitzende Person des Verwaltungsrats beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse des Verwaltungsrats gegenüber der Geschäftsführung und nach außen.

(2) Auf Verlangen von vier stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrats oder auf Verlangen der Geschäftsführung muss der Verwaltungsrat einberufen werden. Das in Textform verfasste Verlangen ist an die vorsitzende Person oder an die Geschäftsführung zu richten.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stimmenübertragung ist möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Zur Beschlussfassung über die Wahl und Abberufung der Geschäftsführung sowie den Erlass und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung sind acht Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Wahl und Abberufung der Geschäftsführung bedürfen der geheimen Abstimmung.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben das Gesamtinteresse des Studierendenwerks West:Brandenburg wahrzunehmen. Sie sind bei der Ausübung des Stimmrechts nicht an Weisungen gebunden.

(5) Der Verwaltungsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in Personal- und Grundstücksangelegenheiten auszuschließen. Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk West:Brandenburg und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit, soweit der Verwaltungsrat nicht zuständig ist. Sie vertritt das Studierendenwerk West:Brandenburg nach außen.

(2) Das Studierendenwerk West:Brandenburg wird gegenüber der Geschäftsführung durch die vorsitzende Person des Verwaltungsrats vertreten.

(3) Die Geschäftsführung ist dem Verwaltungsrat verantwortlich. Sie bereitet dessen Beschlüsse vor und sorgt für ihre Ausführung. Sie hat dem Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Geschäftsführung hat Beschlüsse des Verwaltungsrats, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Abhilfe, unterrichtet die Geschäftsführung die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde.

(5) Die Geschäftsführung ist die Dienstvorgesetzte des Personals des Studierendenwerks West:Brandenburg. Sie stellt das Personal ein.

(6) Die Geschäftsführung übt das Hausrecht aus.

(7) Auf Verlangen der Geschäftsführung ist der Verwaltungsrat kurzfristig einzuberufen. Die Geschäftsführung kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, die unbedingt notwendigen Maßnahmen treffen. Sie unterrichtet hierüber den Verwaltungsrat unverzüglich. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, soweit der Verwaltungsrat die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat und nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Maßnahmen entstanden sind.

(8) Die Geschäftsführung stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung auf.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studierendenwerks West:Brandenburg bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht aufzustellen.

(3) Die Stellenpläne der Teilbereiche „Zentrale Verwaltung“ und „Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“ bedürfen der Zustimmung der für die Hochschulen und der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörden.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem Abschlussprüfer geprüft.

(5) Das Studierendenwerk West:Brandenburg ist verpflichtet, zur Gewährleistung einer langfristigen und ausgeglichenen Wirtschaftsführung, Rücklagen zu bilden.

§ 11 Finanzierung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Studierendenwerk West:Brandenburg folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Einnahmen aus Verpflegungsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
2. nach Maßgabe des Haushalts des Landes staatliche Zuweisungen und Darlehen,
3. Beiträge der Studierenden und
4. Zuwendungen Dritter.

(2) Dem Studierendenwerk West:Brandenburg werden die erforderlichen Kosten für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erstattet.

(3) Die Beiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch das Studierendenwerk West:Brandenburg auf Grund der Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung der Studierenden fällig, werden von der Hochschule gebührenfrei eingezogen und an das Studierendenwerk West:Brandenburg überwiesen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Wahrnehmung der Aufgaben des Studierendenwerks West:Brandenburg erforderlichen Aufwand.

(4) Die §§ 1 bis 87 sowie 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung finden mit Ausnahmen der §§ 7, 55, 64 und 65 der Landeshaushaltsordnung keine Anwendung. Für die Aufnahme von Darlehen durch die Studierendenwerke beim Land gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung.

§ 12 Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten

Die Beschäftigten des Studierendenwerks West:Brandenburg dürfen nicht besser als Landesbedienstete gestellt werden.

§ 13
Auflösung

Bei Auflösung des Studierendenwerks West:Brandenburg fällt das Vermögen an das Land Brandenburg zur Durchführung der Zwecke im Sinne dieser Satzung.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Satzung des Studentenwerks Potsdam vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 549) außer Kraft.

Potsdam, 24. Juni 2024

Prof. Bernd Schmidt
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Peter Heiß
Geschäftsführer